



An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation
 und Technologie
 Zu Hd. Herrn Dr. Kast
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Datum: 17.01.2012

GZ. BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011
Entwurf zur 31. KFG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

wir danken für die Übersendung des Entwurfs einer 31. KFG-Novelle und können wie folgt Stellung nehmen:

Ziffer 22: Zweitausfertigung einer Zulassungsbescheinigung bzw.
 Zulassungskarte

Die vorgesehene Bestimmung, dass bei der Ausstellung von zwei gleichlautenden Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat auf jeder Karte der Vermerk „Zweitkarte“ anzubringen ist, erscheint äußerst unpraktikabel. Wenn sich ein Zulassungsbesitzer bei aufrechter Zulassung (und einer ausgegebenen Karte) entschließt, eine Zweitkarte zu beantragen, müsste er zwingend zwei neue Karten beantragen (und bezahlen). Wir schlagen daher vor, den Vermerk der Zweitkarte (bzw. bei Zulassungsbescheinigungen in Papierform den Vermerk der Zweitausfertigung) entfallen zu lassen.

Gleichzeitig schlagen wir im Sinne der Systematik des § 41 Abs. 7 KFG vor, dass es bei einem Wechselkennzeichen nur möglich sein soll, für alle vom Wechselkennzeichen umfassten Fahrzeuge eine Zweitausfertigung bzw. Zweitkarte zu beantragen.

Um die notwendigen EDV-technischen Änderungen vorbereiten und umsetzen zu können, ersuchen wir für das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 den 1. Juli 2012 festzusetzen.

Ziffer 24: Durch den Entwurf wird die Möglichkeit geschaffen eine rote Kennzeichentafel auch auf Schiträger oder auf der Rückseite des Omnibusses montierte Schikörbe anzubringen. Aufgrund unserer Erfahrungen besteht für viele Zulassungsbesitzer der Bedarf, rote Kennzeichen auch für andere Aufbauten zu

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 217
 Fax: (+43) 1 71156- 270
 guenter.albrecht@vvo.at

Verband der
 Versicherungsunternehmen
 Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
 A-1030 Wien
 www.vvo.at
 ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:
 20.06.2011

Unser Zeichen: Mag. GA/BW
 Aktnummer: 4301
 Ausg Nr.: 125004

Seite 1/2



verwenden. Wir schlagen daher eine entsprechende Erweiterung vor und regen an die neue Ziffer 3 wie folgt zu formulieren:

„3. kraftfahrrrechtliche zulässige Wechselaufbauten, die temporär die hintere Kennzeichentafel teilweise oder ganz verdecken“

Ziffer 29: Begutachtungsplakettendatenbank

Die Schaffung der zentralen Datenbank in der u.a. auch die Gutachten gem. § 57a KFG erfasst werden sollen, wird von der Versicherungswirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Seite 2/2

Aus Sicht der Zulassungsstellen sollten in diese Datenbank bei Eigenimporten auch ausländische Prüfgutachten (Nachweise eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG) aufgenommen werden. Wir regen daher eine diesbezügliche Verpflichtung der Importeure und Landesprüfstellen, solche ausländische Prüfgutachten in die Begutachtungsplakettendatenbank einzumelden, an.

In weiterer Folge müsste auch in § 37 Abs. 2 lit. h ergänzt werden, dass solche ausländische Prüfgutachten nicht mehr vorgelegt werden müssen, wenn sie in der Begutachtungsplakettenbank gespeichert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs